



Verwaltungsrichtlinie

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bösel in seiner Sitzung am 10.05.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

Teil 1

Geschäfte der laufenden Verwaltung, Fälle von unerheblicher Bedeutung

§ 1

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach festen Grundsätzen erfolgt und keine grundsätzlich weittragende Bedeutung entfaltet.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, die Heranziehung zu Gemeindeabgaben, die Erteilung von Prozessvollmachten oder Löschungsbewilligungen, die Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln und die Erteilung von Abtretungs- und Vorrangseinräumungserklärungen.
- c) Vermietungen und Verpachtungen bis zu einem Wert von jährlich 12.000 Euro.

§ 2

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Insolvenzverfahren

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen von unerheblicher Bedeutung und im Insolvenzverfahren.

Hinweis: Sofern nicht die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Lückenkompetenz (§ 76 Abs. 2 NKomVG).

1. Die Stundungen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen
 - für eine Dauer von bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe und
 - für eine Dauer von bis zu 12 Monaten bis zu einem Wert von 15.000 Eurosind von unerheblicher Bedeutung.
2. Die Niederschlagungen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zu einem Wert von 10.000 Euro sind von unerheblicher Bedeutung. Ab einem Wert von 3.000 Euro ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten.
3. Die Erlasse von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro sind von unerheblicher Bedeutung.
4. Die Zuständigkeit bei amtlichen Verfahren nach der Insolvenzordnung liegt bei der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten.
5. Abschlüsse gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche im Insolvenzverfahren bis zu einem Sachwert von 10.000 Euro sind von unerheblicher Bedeutung.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet nach § 117 Abs. 1 und § 119 Abs. 5 NKomVG über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung.

- a) Überplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sind von unerheblicher Bedeutung, wenn sie 25.000 Euro (bei Baumaßnahmen 100.000 Euro) nicht überschreiten. Der Verwaltungsausschuss ist ab 50.000 Euro zu informieren.
- b) Außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sind von unerheblicher Bedeutung, wenn sie 10.000 Euro (bei Baumaßnahmen 20.000 Euro) nicht überschreiten. Der Verwaltungsausschuss ist ab 5.000 Euro zu informieren.

Teil 2

Übertragung von Zuständigkeiten durch den Rat

§ 4

Veräußerung von Vermögen

1. Die Verfügung über Gemeindevermögen (§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG), insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit bis zu einem Wert von 5.000 Euro wird auf die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.
2. Ebenfalls übertragen werden der Verkauf von Wohnbaugrundstücken in Baugebieten und der Verkauf von Gewerbegrundstücken bis zum Wert von 150.000 Euro entsprechend der Vergaberichtlinien des Rates. Der Verkauf von Gewerbegrundstücken zum Zwecke der Ansiedlung von Vergnügungsstätten und von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben im Sinne des BauGB ist ausgenommen. Der Rat ist im Nachgang zu informieren.

§ 5

Erwerb von Grundstücken

Der Erwerb von Grundstücken bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro sowie die Rückübertragung von verkauften Grundstücken auf die Gemeinde (sofern diese nicht wesentlich bebaut wurden) wird auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

§ 6

Personalangelegenheiten - Beamte

Der Rat überträgt gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG die Zuständigkeiten über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten. Der Rat ist über die getroffenen personalrechtlichen Entscheidungen zu informieren.

Teil 3

Nachrichtlich:

Zuständigkeitsübertragung durch Einzelbeschluss des Verwaltungsausschusses

§ 7

Personalangelegenheiten - Beschäftigte

Der Verwaltungsausschuss hat gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG die Zuständigkeiten für die Einstellung und Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 9 a TVöD und die Entlassung während der Probezeit und den Abschluss von Aufhebungsverträgen von/mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Der Verwaltungsausschuss ist über die getroffenen personalrechtlichen Entscheidungen zu informieren.

§ 8

Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen

Die Zuständigkeit zur Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen im Rahmen einer förmlichen Ausschreibung bis zu einem Wert von 600.000 Euro wurde vom Verwaltungsausschuss auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Voraussetzung ist, dass das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe zugestimmt hat und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgt. Ab einem Auftragswert von 50.000 Euro ist der Verwaltungsausschuss zu informieren.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Bösel, 10.05.2023

Hermann Block
Bürgermeister